

GEMEINDE WENTORF BEI HAMBURG
DIE BÜRGERMEISTERIN

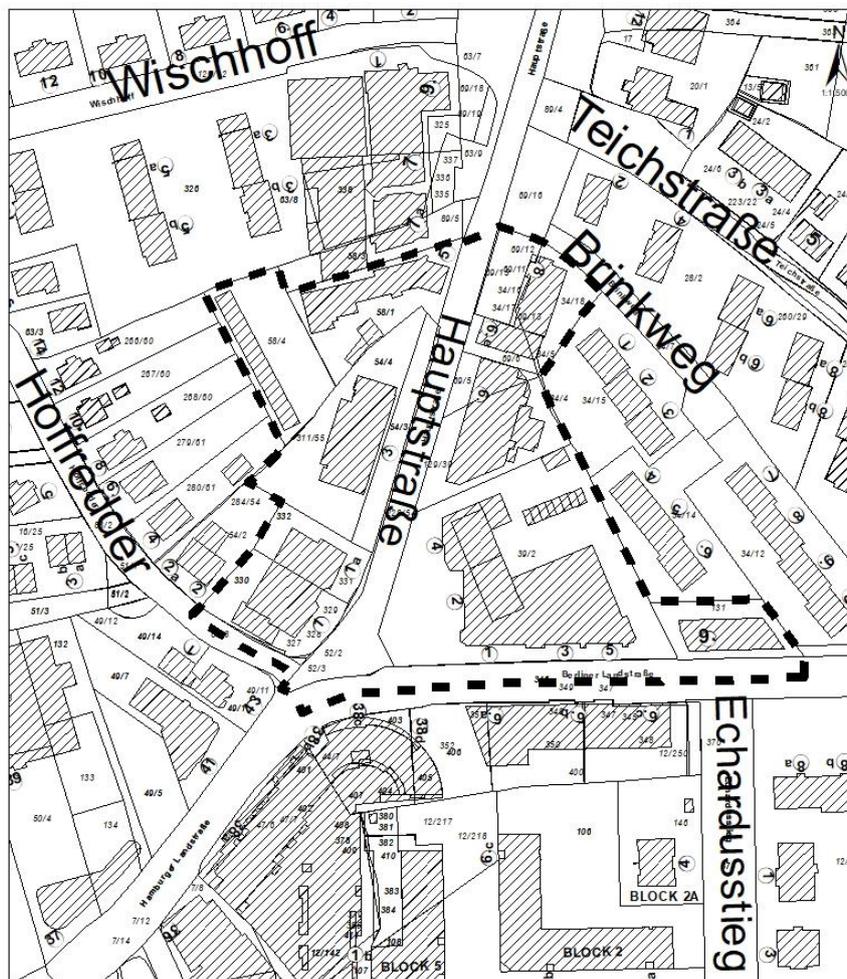


Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 56 („Südliche Hauptstraße“) gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Wentorf bei Hamburg hat in seiner Sitzung am 08.11.2023 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 56 „Südliche Hauptstraße“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Berliner Landstraße, beidseitig Hauptstraße, südlich des Brinkweges und östlich Hoffredder in der Gemeinde Wentorf bei Hamburg. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann dem folgenden Plan entnommen werden.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 56
„Südliche Hauptstraße“

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Südliche Hauptstraße“ ist die Sicherung und Stärkung des zentralen Bereiches der Hauptstraße als historisches und lebendiges Einzelhandelszentrum der Gemeinde Wentorf bei Hamburg durch gezielte Entwicklungsoptionen.

Mit der Vorbereitung und der Durchführung des Verfahrens wurde das Planungsbüro CLASEN·WERNING·PARTNER Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH, Elisabeth-Haseloff-Straße 1, 23564 Lübeck beauftragt.

Die Planunterlagen, die Begründungen und die zugehörigen Anlagen liegen vom 15.12.2023 bis 19.01.2024 im Rathaus der Gemeinde Wentorf bei Hamburg (Hauptstraße 16, 21456 Wentorf bei Hamburg, Fachdienst Bauleitplanung, Bauordnung, 2. Obergeschoss) nach vorheriger Terminvereinbarung (planung@wentorf.de oder 040 / 72001 – 262) zu den Zeiten montags, dienstags und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus. Das Rathaus ist zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

Zusätzlich werden diese Bekanntmachung und die Planunterlagen auf der Webseite der Gemeinde Wentorf bei Hamburg unter <https://www.wentorf.de/Rathaus/Bauleitpäne> im Internet veröffentlicht.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der oben genannten Zeiten zur Niederschrift abgeben bzw. per E-Mail an info@cwphl.de senden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Wentorf bei Hamburg, den 05.12.2023
gez. Kathrin Schöning, Bürgermeisterin